



Neustädter Kreisblatt.

ersch. wöchentlich [Sonntags] Neustadt o. s., den 26. Dezember. [Pränumerationspreis 26 Sgr für das ganze Jahr.]
 der Stärke eines halben Bogens.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22sten v. Mts. die Vereinigung der Ortschaften Probstberg und Fröbel, im Kreise Neustadt, zu Einem Gemeindebezirke mit dem Namen Fröbel zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des § 1 der Land-Gemeinde-Ordnung vom 14ten April 1866 bekannt gemacht wird.
 Oppeln, den 5. Dezember 1868. Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Obwohl im ersten Halbjahr dieses Jahres die Provinzial-Land-Feuer-Societät ungewöhnlich viele, zum Theil sehr umfangreiche Brände zu entschädigen gehabt, so machen es die günstigeren Zustände des zweiten Halbjahrs und die in letzterem statt gefundene größere Betheiligung an dem Institute doch möglich, in Gemäßheit des Beschlusses des XX. Provinzial-Landtages von den nach § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 für das zweite Semester 1868 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von Zwanzig pro Cent zu erlassen. Das günstige Ergebnis ist, da der Umfang der Brandschäden im laufenden Jahre im Ganzen immerhin nicht unbeträchtlich gewesen, hauptsächlich der immer wachsenden Ausdehnung der Societät zu verdanken, wodurch es möglich wird, die Schäden auf eine große Anzahl von Theilnehmern zu übertragen und der Gesamtheit weniger fühlbar zu machen. Es liefert den Beweis, wie sehr eine größtmögliche Ausdehnung der Societät im Interesse aller Theilnehmer und der ganzen Provinz liegt und wie mit wachsender Ausdehnung die Prämie allmählig billiger gestellt werden kann. Demgemäß ist statt eines 2 1/2fachen nur ein zweifaches Simplus oder von jedem Tausend Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse statt —	Thlr. 16	Sgr. 8	Pf. nur —	Thlr. 13	Sgr. 4	Pf.
in der zweiten Klasse statt 1	" 3	" 4	" nur —	Thlr. 26	" 6	"
in der dritten Klasse statt 2	" 6	" 8	" nur 1	" 23	" 4	"
in der vierten Klasse statt 3	" 10	" —	" nur 2	" 20	" —	"

für gewöhnliche Versicherungen zu entrichten. Kirchen zahlen nur die Hälfte dieser Sätze, wogegen für ausnahmsweise Versicherungen der ausbedungene Zuschlag zutrifft, wenn nicht ein fester Jahresbeitrag vereinbart ist. Endlich zahlen die mit dem ersten Oktober d. J. zugetretenen Versicherungen den vollen, in der Declaration ausgeworfenen Quartals-Beitrag.

Diese Beiträge sind vom 2. Januar 1869 ab bis spätestens zum 30. ejusd. an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern.

Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Exekution eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen 3 Tagen nach dem 30. Januar 1869 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amt in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.
 Breslau, den 10. Dezember 1868.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor. gez. Schleinig.

Indem ich den Magisträten zu Steinau und Klein-Strehlitz, sowie den übrigen ländlichen Ortsvorständen des Kreises, zur Bekanntmachung an die betheiligten Associaten, den vorstehenden Erlaß des Herrn Provinzial-